

PRIMARSCHULE

Buchs



Elternmitwirkung an der Primarschule Buchs ZH Reglement

vom 15. Juni 2017

03.30.00

1	Grundlagen	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Rechtliche Form.....	1
1.3	Reglementsänderungen.....	1
1.4	Haftung und Versicherung	1
1.5	Geltungsbereich	1
2	Ziele	1
3	Abgrenzung	1
4	Organisation	2
4.1	Erziehungsberechtigte	2
4.2	Delegiertenversammlung.....	2
4.3	Jahresanlass der Delegierten	2
4.4	Vorstand	2
4.5	Koordinationsgremium	3
5	Aufgaben und Wahlen	3
5.1	„Elternabende“	3
5.2	Klassendelegierte	3
5.3	Delegiertenversammlungen	4
5.4	Vorstände	4
5.5	Präsidenten der beiden Vorstände	5
5.6	Koordinationsgremium	5
5.7	Vorsitzender des Koordinationsgremiums	6
5.8	Vertreter der Primarschule	6
6	Schweigepflicht	6
7	Ausschluss	6
8	Informationsfluss	6
9	Infrastruktur und Finanzen	7
10	Inkrafttreten	7
11	Übergangsbestimmungen	8
	Anhang 1 Organigramm (Version 31.05.2017)	
	Anhang 2 Wahlreglement (Version 31.05.2017)	

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

1 GRUNDLAGEN

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf § 55 des Volksschulgesetzes erlässt die Schulpflege das hier vorliegende Reglement für die Elternmitwirkung.

1.2 Rechtliche Form

Die Elternmitwirkung bildet eine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR.

1.3 Reglementsänderungen

Allfällige Reglementsänderungen können von den Vorständen, den Delegiertenversammlungen, den Schulleitungen, den Lehrpersonenvertretungen oder der Schulpflege angeregt werden. Sie müssen von der Schulpflege genehmigt werden.

1.4 Haftung und Versicherung

Im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Elternmitwirkung tritt stets die Primarschule Buchs als Veranstalter auf. Anlässe sind deshalb durch die aktuell gültige Privathaftpflichtversicherung der Primarschule Buchs gedeckt.

1.5 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für beide Schuleinheiten.

2 ZIELE

Die Elternmitwirkung ist ein Ansprechgremium für die Schule und setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen, den Schulleitungen und der Schulpflege sowie allen anderen an der Schule tätigen Personen ein.

Die Elternmitwirkung ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulleitungen.

Die Elternmitwirkung fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule sowie gemeinsame Projekte.

Die Elternmitwirkung unterstützt bei Bedarf Aktivitäten der Schule.

3 ABGRENZUNG

Die Elternmitwirkung vertritt keine Einzelinteressen und hat keinerlei Aufsichtsfunktionen. Sie hat keine Einflussmöglichkeiten auf folgende Bereiche:

- Klasseneinteilungen, Stundenpläne usw.
- Gruppeneinteilungen und -zuteilungen
- Gestaltung des Unterrichts: Lehrplan, -ziele, -mittel
- Methodisch-didaktische Fragen
- Beurteilung der Lehrpersonen, personelle Entscheidungen
- Bewältigung individueller Schulprobleme einzelner Schüler
- Probleme zwischen Schülern und Lehrpersonen
- Probleme und Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Lehrpersonen
- Bauliche Veränderungen innerhalb und ausserhalb der Schulliegenschaften

Werden Delegierte der Elternmitwirkung von Erziehungsberechtigten mit diesen Themen konfrontiert, verweisen sie diese an die zuständigen Stellen (Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter, Schulleitung, Schulpflege).

4 ORGANISATION

4.1 Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten aller Kindergärtner und Primarschüler bilden zusammen die Elternmitwirkung der Primarschule Buchs ZH (keine Organstellung).

4.2 Delegiertenversammlung

Die Klassendelegierten der beiden Schuleinheiten bilden je eine eigene Delegiertenversammlung. Diese wählt aus ihrer Mitte für ihre Schuleinheit den Vorstand bestehend aus drei Mitgliedern.

Die zuständige Schulleitung und Lehrpersonenvertretung nehmen in der Regel an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Schulleitungen haben nach vorgängiger Information des Vorstandes das Recht, bei Bedarf eine Delegiertenversammlung ihrer Schuleinheit einzuberufen.

4.3 Jahresanlass der Delegierten

Der Jahresanlass aller Delegierten der beiden Schuleinheiten ist kein eigenes Organ. Er dient als Plattform für das gegenseitige Kennenlernen, dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Weiterbildung der Delegierten.

Der Jahresanlass findet normalerweise mindestens einmal pro Jahr statt, in der Regel anlässlich der ersten Delegiertenversammlungen der beiden Schuleinheiten im neuen Schuljahr.

Der Jahresanlass kann vom Koordinationsausschuss oder von der Schulpflege einberufen werden.

4.4 Vorstand

Die drei Mitglieder der beiden Vorstände konstituieren sich jeweils selbst und wählen je einen Präsidenten, einen Stellvertreter und einen Aktuar.

Die zuständige Schulleitung und Lehrpersonenvertretung nehmen jeweils mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

4.5 Koordinationsgremium

Die Mitglieder der beiden Vorstände bilden zusammen das Koordinationsgremium der Elternmitwirkung. Sie konstituieren sich jeweils selbst und wählen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Aktuar und einen Kassier aus ihrer Mitte.

Das zuständige Mitglied der Schulpflege und die beiden Schulleitungen nehmen jeweils an den Sitzungen des Koordinationsgremiums mit beratender Stimme teil.

5 AUFGABEN UND WAHLEN

5.1 ‚Elternabende‘

Die Erziehungsberechtigten erhalten an ‚Elternabenden‘ Gelegenheit, Anliegen und Themen zur Schule einzubringen.

Die Erziehungsberechtigten jeder Klasse wählen jeweils am ersten Elternabend eines neuen Klassenzuges die Klassendelegierten für ihre Klasse.

5.2 Klassendelegierte

Aus den Erziehungsberechtigten der neu gebildeten Klassen werden jeweils am ersten Klassen-Elternabend nach den Sommerferien bis spätestens vor den Herbstferien ein bis zwei sich zur Wahl stellende Klassendelegierte gewählt. Stimmberechtigt ist dabei jeweils ein Erziehungsberechtigter pro ‚Elternpaar‘.

Eine erziehungsberechtigte Person kann nur für eine Klasse als Klassendelegierte gewählt werden. Nicht wählbar sind zudem zwei Personen aus dem gleichen Haushalt.

Mitarbeitende und Behördenmitglieder der Primarschule Buchs sind nicht wählbar.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre für die Kindergartenklassen und drei Jahre für die Primarklassen. Die Delegierten haben die Möglichkeit, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten. Nach- oder Ergänzungswahlen für den Rest der laufenden Amtszeit können im Interesse der Sache jederzeit erfolgen.

Die Organisation der Wahlen der Klassendelegierten liegt in der Verantwortung des Vorstandes der betroffenen Schuleinheit.

Stellen sich keine Erziehungsberechtigte zur Verfügung, ist die Klasse solange nicht in der Delegiertenversammlung vertreten, bis sich eine betreffende Person findet.

Die Klassendelegierten haben folgende Aufgaben:

- Verstärkung des Informationsflusses zwischen der Klasse und den Erziehungsberechtigten

- Ansprechperson für organisatorische Anliegen der Erziehungsberechtigten ihrer Klasse gegenüber der Klassenlehrperson
- Besprechung der Form der Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson zu Beginn des Schuljahres
- Vertretung der Erziehungsberechtigten in der Delegiertenversammlung der jeweiligen Schuleinheit
- Mitarbeit bei Projekten und Anlässen der Klasse und /oder der Schuleinheit
- Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung
- Einbringung von Themen, die in der Delegiertenversammlung diskutiert werden sollen (frühzeitig an den Vorstand melden)

5.3 Delegiertenversammlungen

Die Delegiertenversammlungen haben folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für Anliegen der Erziehungsberechtigten, welche eine Schuleinheit als Ganzes betreffen
- Gestaltung von Projekten und Anlässen aufgrund von Ideen und Themen der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen oder der Schulleitung
- Genehmigung der Jahresplanung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

5.4 Vorstände

Die beiden Vorstände werden alle drei Jahre durch die Delegierten aus ihrer Mitte an einer Delegiertenversammlung ihrer Schuleinheit gewählt. In der Regel finden diese Wahlen an der ersten Delegiertenversammlung eines Schuljahres statt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und ist an die Eigenschaft als Klassendelegierter gebunden. Die Wiederwahl ist möglich.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich. Nach- oder Ergänzungswahlen für den Rest der laufenden Amtszeit können im Interesse der Sache jederzeit erfolgen.

Die beiden Vorstände haben jeweils für ihre Schuleinheit die folgenden Aufgaben:

- Einladung, Durchführung und Protokollierung der Delegiertenversammlungen ihrer Schuleinheit
- Erstellen der Jahresplanung für ihre Schuleinheit und dessen Umsetzung mit entsprechender Information an das Koordinationsgremium
- Organisation von Projekten und Anlässen der Schuleinheit, die nicht dem Koordinationsgremium vorbehalten sind
- Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, eines Stellvertreters und eines Aktuars aus ihrer Mitte

- Mithilfe bei der Organisation von Eltern- und Schulanlässen, Rekrutierung von Personal für solche Anlässe
- Sammeln und Koordinieren von Projekten, Anliegen und Interessen der Delegierten sowie deren Umsetzung
- Reservation der benötigten Räumlichkeiten bei der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde
- Organisation der ersten Delegiertenversammlung eines neuen Schuljahres bis Ende November
- Ein Mitglied des Vorstandes amtiert jeweils als Wahlleitung für die Wahl der Klassendelegierten an den ‚Elternabenden‘

Hat eine Klasse keinen Delegierten gewählt, stellt der Vorstand den Informationsfluss für die betroffene Klasse sicher.

5.5 Präsidenten der beiden Vorstände

Die beiden Präsidenten haben jeweils für ihre Schuleinheit die folgenden Aufgaben:

- Vertretung der Elternmitwirkung nach aussen
- Einberufung (zwei Wochen im Voraus), Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung
- Sicherstellung der Protokollführung an den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen
- Delegation von Aufgaben an andere Mitglieder seines Vorstandes
- Regelmässiger Kontakt und Besprechung der Anliegen der Klassendelegierten und Eltern mit dem zuständigen Schulleiter

5.6 Koordinationsgremium

Das Koordinationsgremium hat die folgenden Aufgaben:

- Koordination der beiden Jahresplanungen zu einer Gesamt-Jahresplanung der Elternmitwirkung für beide Schuleinheiten
- Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen des Koordinationsgremiums
- Einberufung des Jahresanlasses der Klassendelegierten
- Koordination von Projekten mit der Schule, die beide Schuleinheiten betreffen (z.B. ‚Räbeliechtliumzug‘, Projektwochen, Feste etc.)
- Verantwortung und Verwaltung der Finanzen der Elternmitwirkung, inkl. einfache Buchführung
- Erledigen von administrativen Arbeiten
- Verantwortung für die rechtzeitige Reservation der benötigten Räumlichkeiten bei der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde
- Teilnahme eines Mitgliedes an der jährlichen Veranstaltung der KEO (kantonale Elternmitwirkungsorganisation)
- Abordnung eines Delegierten für den Vorstand der Elternbildung Furttal

5.7 Vorsitzender des Koordinationsgremiums

Der Vorsitzende des Koordinationsgremiums hat die folgenden Aufgaben:

- Einberufung (zwei Wochen im Voraus), Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Koordinationsgremiums
- Sicherstellung der Protokollführung an den Sitzungen des Koordinationsgremiums
- Delegation von Aufgaben an andere Mitglieder des Gremiums
- Regelmässige Informationen auf der Homepage der Schule im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit
- Verantwortung für die Erledigung von anfallenden administrativen Arbeiten

Bei Stimmgleichheit im Gremium gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

5.8 Vertreter der Primarschule

Im Rahmen der Elternmitwirkung ist die Primarschule Buchs durch das zuständige Mitglied der Schulpflege, die beiden Schulleitungen und die beiden Lehrpersonenvertretungen aktiv.

Das zuständige Mitglied der Schulpflege und die beiden Schulleitungen nehmen an den Sitzungen des Koordinationsgremiums mit beratenden Stimmen teil. Die beiden Schulleitungen und die beiden Lehrpersonenvertretungen nehmen mit beratenden Stimmen an den Vorstandssitzungen und in der Regel auch an den Delegiertenversammlungen der betreffenden Schuleinheit teil.

Die beiden Schulkonferenzen wählen jeweils jährlich eine Lehrperson als ihre Lehrpersonenvertretung für die betreffende Schuleinheit. Die Wiederwahl ist möglich.

6 SCHWEIGEPFLICHT

Die Klassendelegierten, beisitzende oder beigezogene Eltern und alle Sitzungs- und Projektteilnehmenden unterstehen betreffend vertraulichen Informationen über Drittpersonen der Schweigepflicht.

7 AUSSCHLUSS

In Organen mitwirkende Erziehungsberechtigte, welche Einzelinteressen vertreten oder die Ziele der Elternmitwirkung missachten, können jederzeit auf Antrag durch den jeweils zuständigen Vorstand (Mehrheitsbeschluss) ausgeschlossen werden. Den betroffenen Personen ist vor einem Ausschluss das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Vorstände informieren die Schulpflege, die Schulleitungen und Delegierten unmittelbar über solche Ausschlüsse.

8 INFORMATIONENFLUSS

- Traktandenliste und Protokolle der Sitzungen der beiden Vorstände und des Koordinationsgremiums werden den Mitgliedern der jeweiligen Organe zur Einsicht zugestellt.
- Traktandenliste und Protokolle werden jeweils allen Teilnehmenden der entsprechenden Veranstaltung verschickt. Verantwortlich dafür ist der Vorstand.
- Die beiden Vorstände publizieren wichtige Informationen wie die Jahresplanung, die jährlichen Wahlergebnisse, die verschiedenen Projektarbeiten und geplante Veranstaltungen in Absprache mit den Schulleitungen und der Schulpflege mittels Elternbriefen oder auf der Homepage der Schule.
- Die Klassendelegierten erhalten an jedem ‚Elternabend‘ die Gelegenheit, Informationen aus dem Vorstand an die Erziehungsberechtigten weiterzugeben.
- Informationen an alle Erziehungsberechtigten werden nach Absprache mit der Schulleitung durch die Verwaltung verschickt oder durch die Lehrpersonen an die Schüler verteilt.
- Die Schulleitungen und die Schulpflege können an den Delegiertenversammlungen über aktuelle Geschehnisse und Projekte informieren.

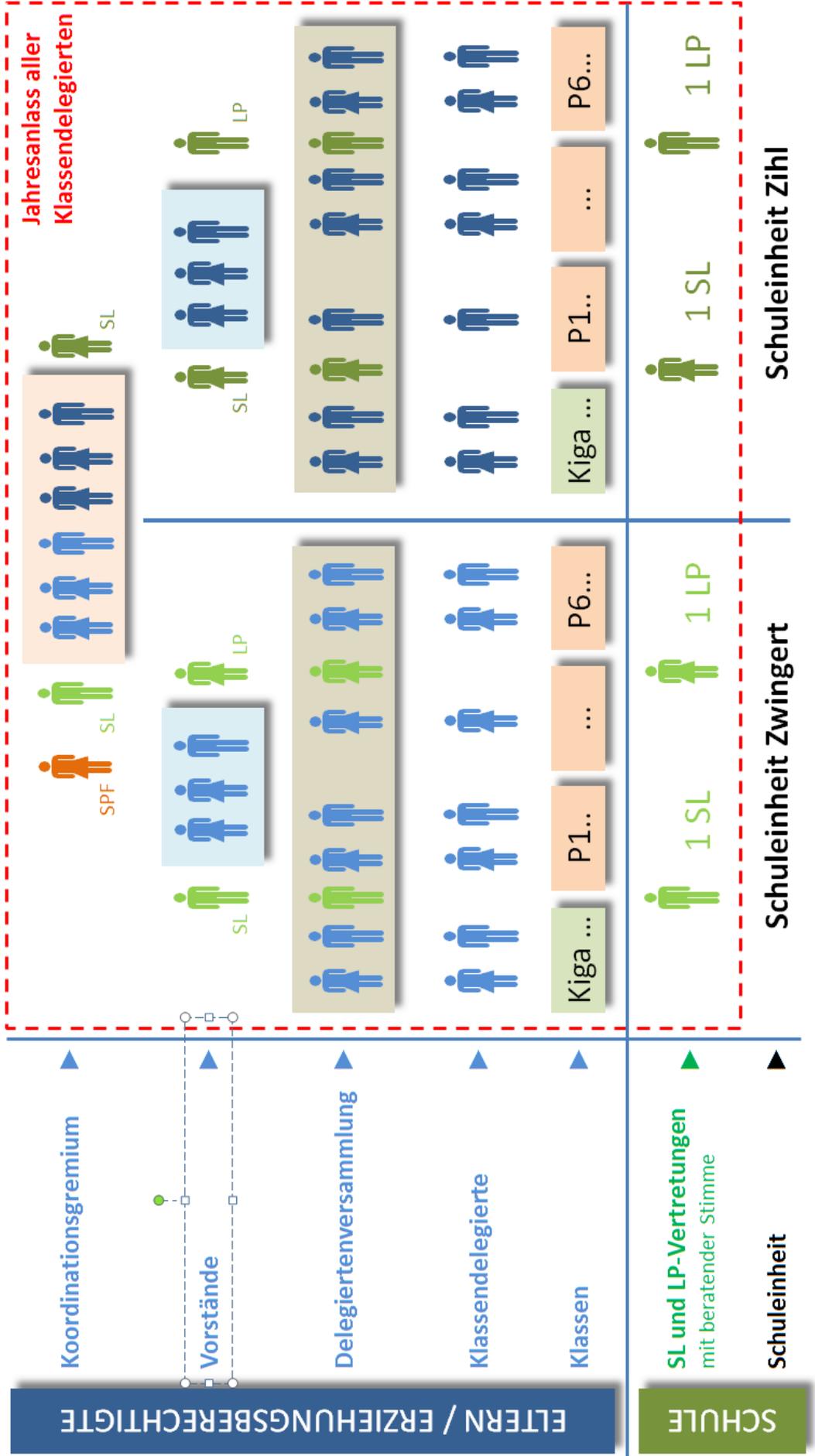
9 INFRASTRUKTUR UND FINANZEN

- Die Schule stellt die Räumlichkeiten für alle Sitzungen der Elternmitwirkung sowie für deren Aktivitäten kostenlos zur Verfügung.
- Die Primarschule stellt der Elternmitwirkung ein festgelegtes Budget zur Verfügung. Der festgelegte Betrag ist im Budget der Primarschule enthalten. Das Koordinationsgremium muss bis Ende Juni für das kommende Schuljahr Mittel für ausserordentliche Veranstaltungen und Projekte beantragen. Es erstellt das entsprechende Budget zuhanden der Schulleitung zur Weiterleitung an die Schulpflege (Ressortvorsteher Finanzen).
- Das Koordinationsgremium führt eine einfache Buchhaltung mit Abschluss per 31. Dezember zuhanden der Schulpflege (Ressortvorsteher Finanzen), welcher die Rechnung prüft.
- Die Elternmitwirkung kann die schulische Infrastruktur (Kopierer, Papier, Porti etc.) und die Verteilkanäle der Schule nutzen (Elternbriefe, Homepage etc.).
- Die Mitarbeit in der Elternmitwirkung ist ehrenamtlich.
- Die Arbeit des Delegierten im Vorstand der Elternbildung Furttal wird mit Sitzungsgeld entschädigt. Der festgelegte Betrag ist im Budget der Elternmitwirkung enthalten.
- Für die Mitgliedschaft im Verband der kantonalen Elternmitwirkungsorganisation (KEO) steht pro Jahr ein Betrag zur Verfügung. Der festgelegte Betrag ist im Budget der Elternmitwirkung enthalten.

10 INKRAFTRETEN

Das vorliegende Reglement wurde von der Schulpflege mit dem Vorstand beraten. Es wurde von der Primarschulpflege Buchs am 15. Juni 2017 genehmigt und tritt per 1. August 2017 in Kraft. Es ersetzt das „Eltern Mitwirkungskonzept“ vom 31.03.2012.

Anhang 1 - Organisation der Elternmitwirkung PS Buchs



Anhang 2 Wahlreglement

(Version 31.5.2017)

Wahl der Klassendelegierten

1. Die beiden Vorstände der Elternmitwirkung der Primarschule Buchs sind zusammen mit den Klassenlehrpersonen verantwortlich für die Durchführung der Wahlen in den Klassen. Dabei amtiert ein Mitglied des Vorstandes oder die Klassenlehrperson als Wahlleitung.
2. Jedes Elternpaar, respektive eine alleinstehende erziehungsberechtigte Person, hat eine Stimme. Personen, die am ‚Elternabend‘ als Vertretung der Eltern/Erziehungsberechtigten auftreten, sind nicht stimmberechtigt.
3. Wählbar sind Erziehungsberechtigte, die entweder am Wahlabend persönlich anwesend sind, oder sich vorher bei einem Mitglied des Vorstandes oder der Klassenlehrperson um eine Kandidatur beworben haben. Mitarbeitende und Behördenmitglieder der Primarschule Buchs sind nicht wählbar. Nicht wählbar sind zudem zwei Personen aus dem gleichen Haushalt.
4. Die Wahlleitung führt die Wahl durch. Es entscheidet das ‚Einfache Mehr‘.
5. Jede Klasse wählt einen oder zwei Klassendelegierte.
6. Die Klassendelegierten werden für den Kindergarten für zwei Jahre und für die Primarklassen für drei Jahre gewählt. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Ein solcher ist dem Präsidenten des zuständigen Vorstandes schriftlich anzuzeigen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
7. Ergänzungs- und Ersatzwahlen sind während einer laufenden Amtsperiode immer möglich.
8. Wenn ein/e Klassendelegierte/r nicht im Interesse der übrigen Erziehungsberechtigten seiner Klasse handelt, kann von zwei Dritteln der ‚Klasseneltern‘ während der laufenden Amtsperiode beim zuständigen Vorstand oder der Klassenlehrperson eine Neuwahl verlangt werden.
9. Wenn Klassendelegierte nicht im Interesse der Elternmitwirkung handeln, kann der zuständige Vorstand während der laufenden Amtsperiode eine Neuwahl des entsprechenden Klassendelegierten anordnen. Dem betroffenen Klassendelegierten ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.
10. Eltern können nicht zur Mitwirkung verpflichtet werden. Klassen ohne Klassendelegierte sind in der Delegiertenversammlung nicht vertreten. In einem solchen Fall stellt der Vorstand die Kommunikation zu den Erziehungsberechtigten dieser Klasse/n sicher.

Ablauf der Wahlen

1. Die Erziehungsberechtigten werden mit der Einladung zum ‚Elternabend‘ darauf aufmerksam gemacht, falls Wahlen für die Klassendelegierten stattfinden werden.
2. Die Wahlleitung erklärt das Wahlprozedere, indem sie die nachfolgenden Punkte 3 - 9 den Anwesenden zur Kenntnis bringt.
3. Jedes Elternpaar, respektive eine alleinstehende erziehungsberechtigte Person, hat eine Stimme. Personen, die am ‚Elternabend‘ als Vertretung der Eltern/Erziehungsberechtigten auftreten, sind nicht stimmberechtigt.
4. Wählbar sind Erziehungsberechtigte, die entweder am Wahlabend persönlich anwesend sind, oder sich vorher bei einem Mitglied des Vorstandes oder der Klassenlehrperson um eine Kandidatur beworben haben. Mitarbeitende und Behördenmitglieder der Primarschule Buchs sind nicht wählbar. Nicht wählbar sind zudem zwei Personen aus dem gleichen Haushalt.
5. Alle anwesenden Erziehungsberechtigten werden gefragt, ob sie bereit sind zu kandidieren. Wahlvorschläge können durch alle Anwesenden eingebracht werden. Die Namen werden gut lesbar aufgeschrieben und allenfalls durch die Namen der nicht anwesenden kandidierenden Erziehungsberechtigten ergänzt.
6. Die Kandidierenden stellen sich vor und begründen ihr Interesse an einer aktiven Mitarbeit in der Elternmitwirkung.
7. Die Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Wahl kann verlangt werden. Diese wird mittels Wahlzetteln durchgeführt. Auch die Kandidierenden sind stimmberechtigt.
8. Es entscheidet das ‚Einfache Mehr‘. Erhalten mehrere Personen gleich viele Stimmen, entscheidet das Los, wenn keine Wiederholung der Wahl verlangt wird.
9. Stehen gleich viele Personen zur Wahl wie gewählt werden sollen, ist eine Wahl durch Applaus möglich.
10. Es wird ein Wahlprotokoll (Formular) durch die Wahlleitung erstellt. Dieses wird innert Wochenfrist der Schulleitung übergeben. Die Schulleitung sammelt alle Ergebnisse und leitet sie an die zuständigen Vorstände und an die Schulverwaltung weiter. Das Koordinations-gremium publiziert die Wahlergebnisse (Homepage der Primarschule Buchs).